



Caisse interprofessionnelle AVS de la
Fédération des Entreprises Romandes
FER VALAIS 106.7

Caisses d'allocations familiales
Familienzulagenkassen
CACI - CAFIA - FER CIAF - CAFER

Caisse de Prévoyance Professionnelle
Berufliche Vorsorgekasse
CAPUVA

Collective/Kollektive **FER-Vs**

Place de la Gare 2
Case postale / Postfach 248
1951 Sion - Sitten

Bulletin 1/2022

Für unsere Mitglieder

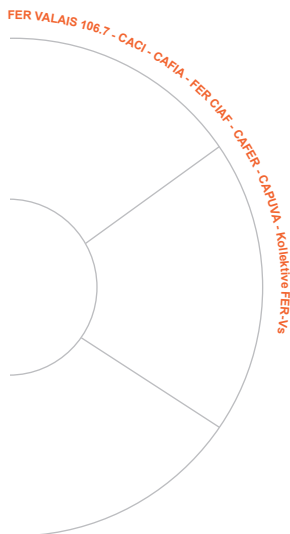
Dieses Bulletin befasst sich mit den wichtigsten Bestimmungen und Änderungen per **1. Januar 2022** im Bereich der Sozialversicherungen.

Die Jahre 2020 und 2021 waren für viele unserer Mitglieder aufgrund der Coronavirus-Pandemie besonders schwierig. Wir haben alle möglichen Anstrengungen unternommen, um Sie bestens zu orientieren und in Ihren Behördengängen zu unterstützen. Wir werden in Zukunft weiterhin an Ihrer Seite stehen.

Als Mitglied können Sie gewisse Aufgaben online, via unser innovatives Portal [«connect.fer»](#), erledigen, wie z.B die jährliche Lohnmeldung, die Verwaltung des Personalbestandes, die Familienzulagenanträge und Einsicht in die erteilten Rechte, usw.

Wir erinnern Sie daran, dass Sie jederzeit auf unserer Internetseite www.fer-valais-avs.ch, die Informationsnotiz, unsere Video-Präsentation sowie die entsprechenden Formulare und Dokumente finden können.

Wir danken für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen für das Jahr 2022 viel Erfolg in Ihren zukünftigen Vorhaben und Geschäften.



INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

PORTAL CONNECT.FER

1. VERSICHERUNG UND BEITRAGSPFLICHT

- 1.1 Versicherung
- 1.2 Beitragspflicht

2. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ARBEITGEBER

- 2.1 Paritätische Beitragssätze
- 2.2 Massgebender AHV-Lohn
- 2.3 Nicht unterstellte Löhne und Leistungen
- 2.4 Mandat an Selbständigerwerbende
- 2.5 Beitragserhebung

3. BESTIMMUNGEN FÜR DIE SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

4. BESTIMMUNGEN FÜR PERSONEN OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

- 4.1 Anschluss
- 4.2 AHV/IV/EO-Beiträge

5. AHV/IV/EO-LEISTUNGEN

- 5.1 AHV-Leistungen
- 5.2 IV-Leistungen
- 5.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung und der Mutter- und Vaterschaftsentschädigung
- 5.4 Leistungen der Betreuungsentschädigung
- 5.5 Leistungen der Erwerbsersatzordnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

6. BERUFLICHE VORSORGE

7. FAMILIENZULAGEN

- 7.1 Beitragspflicht und Organisation
- 7.2 Kantonale Walliser Familienzulagen
- 7.3 Kantonaler Familienfonds
- 7.4 Kantonaler Berufs- und Weiterbildungsfonds
- 7.5 Beiträge, der an die Kassen CACI – CAFIA – CAFER-angeschlossenen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden
- 7.6 Beiträge der Arbeitgeber mit einer ausserkantonalen Filiale

8. TAGGELD GEMÄSS VVG

9. OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS UVG

EINLEITUNG

Zur Erinnerung: im Laufe des Jahres 2021 traten mehrere neue Leistungen im Zusammenhang mit der Erwerbsersatzordnung (EO) in Kraft, wie der Vaterschaftsurlaub per 1. Januar 2021 sowie die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs in besonderen Fällen und die Leistungen der Betreuungsentschädigung ab dem 1. Juli 2021.

Am 1. Januar 2022 tritt die Revision des Gesetzes über die «*Weiterentwicklung der Invalidenversicherung*» in Kraft. Diese führt zahlreiche Neuerungen ein, die zwei Hauptziele verfolgen: eine Invalidität möglichst zu verhindern und eine Stärkung der Integration in die Berufswelt. Sie ersetzt insbesondere das alte Rentensystem mit seinen Stufen und Schwelleneffekten durch ein lineares System und führt Massnahmen ein, um die Qualität und Transparenz der medizinischen Gutachten zu gewährleisten. Diese Themen werden in diesem Bulletin in Kapitel 5 aufgegriffen.

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Volk die Abstimmungsvorlage «*Ehe für alle*» angenommen. Diese Vorlage wird ab dem 1. Juli 2022 Änderungen am Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Witwen- oder Witwerrente und Waisenrente) in der AHV einführen.

Schließlich verabschiedete die Bundesversammlung am 1. Oktober 2021 die Vorlage über einen zweiwöchigen bezahlten Adoptionsurlaub für Erwerbstätige, die ein Kind unter vier Jahren, mit dem Ziel es zu adoptieren, aufnehmen. Die Bedingungen für die Gewährung der Adoptionsentschädigung sind die gleichen wie für die Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung. Der 14-tägige Urlaub muss innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Kindes zur Adoption in Form von einzelnen Tagen oder Wochen genommen werden. Wenn bis zum 20. Januar 2022 kein Referendum zustande kommt, könnte der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens im Laufe des Jahres 2022 festlegen.

Auf kantonaler Ebene wurde im September 2019 eine Gesetzesinitiative eingereicht, die eine Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen des Kantons Wallis (FamZG) verlangt, damit die Kinderzulage Fr. 315.- pro Monat (statt derzeit Fr. 275.-) und die Ausbildungszulage Fr. 445.- pro Monat (derzeit Fr. 425.-) betragen. Die Teilrevision des FamZG bezüglich der Erhöhung der Leistungen sowie deren Finanzierung soll diesen Dezember vom Grossen Rat in zweiter Lesung behandelt werden. Falls diese Erhöhung nicht paritätisch durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird, wird ein Referendum gegen diese Revision ergriffen.

PORTAL CONNECT.FER

Immer mit dem Ziel die administrativen Gänge zu erleichtern und zu vereinfachen, können unsere Mitglieder von der Software [«connect.fer»](#) profitieren. Dieses Portal ermöglicht unter anderem:

- Anmeldung und Austritt von Mitarbeitern;
- Einfache Verwaltung Ihres Personalbestandes;
- Versand der jährlichen Lohnmeldung;
- Änderung der Akontobeiträge;
- Verwaltung der Familienzulagen Ihrer Mitarbeiter/Innen;
- Verwaltung des Dokumentenflusses auf elektronischem Wege.

1. VERSICHERUNG UND BEITRAGSPFLICHT

1.1 Versicherung

Obligatorisch versichert an die AHV sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) sind:

- die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (*unter Vorbehalt der bilateralen Abkommen und der internationalen Konventionen*);
- Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind, können unter bestimmten Bedingungen weiterhin der obligatorischen Versicherung angeschlossen bleiben;
- Im Falle einer Entsendung für einen befristeten Zeitraum von der Schweiz in einen EU-oder EFTA-Staat, oder jeden anderen Staat mit einer Konvention, bleiben die Personen unter bestimmten Bedingungen der AHV/IV/EO/ALV/FZ unterstellt.

Aufgrund einer wichtigen Anzahl der anwendbaren internationalen Regeln und der europäischen Reglemente über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, empfehlen wir unseren Mitgliedern, die mit Versicherungsfragen konfrontiert sind, uns diese schriftlich zu unterstellen.

1.2 Beitragspflicht

Personen, die eine unselbständige oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen, ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres bis zum Ende ihrer Erwerbstätigkeit, Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Somit werden die **2004 geborenen** jungen Leute zum ersten Mal ab **1. Januar 2022** beitragspflichtig sein.

Für Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (64 Jahre für die Frauen und 65 Jahre für die Männer) und weiterhin erwerbstätig sind, gilt ein Freibetrag von Fr. 1'400.- monatlich oder Fr. 16'800.- im Jahr, ab dem Monat der ihrem Geburtstag folgt. Der Abzug erfolgt vom Bruttolohn.

Die ausbezahlten Entlohnungen an Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, sind der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht mehr unterstellt.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ARBEITGEBER

2.1 Paritätische Beitragssätze

Der paritätische AHV-IV-EO-Beitragssatz bleibt 2022 unverändert. Die Beitragssätze der Arbeitslosenversicherung werden beibehalten.

Text	Beitragssatz	Zulasten des Arbeitgebers	Zulasten des Arbeitnehmers
AHV/IV/EO	10.60 %	5.30 %	5.30 %
Arbeitslosenversicherung ¹⁾	2.20 %	1.10 %	1.10 %
Arbeitslosenversicherung ²⁾	1.00 %	0.50 %	0.50 %

1) *Bis Fr. 148'200.- Bruttolohn*

2) *Ab Fr. 148'201.- Bruttolohn*

2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die ein/e Arbeitnehmer/in für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- **0.9 % (ab 2022)** pro Monat (min. Fr. 150.-) des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfall, Krankheit, Erwerbsersatz oder Mutterschaft unter Abzug der Versicherungsleistungen;
- Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft oder Vaterschaft.

Wenn Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung haben, müssen die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit, also auf 100 % des Lohnes, bezahlt werden.

2.3 Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Vom massgebenden Lohn ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;
- Familienzulagen;
- Löhne bis Fr. 750.- pro Kalenderjahr und Arbeitgeber für Personen unter 25 Jahren, die in Privathaushalten beschäftigt sind;
- Geringfügige Löhne, die den Betrag von Fr. 2'300.- im Kalenderjahr nicht übersteigen, es sei denn der Versicherte frage für die Unterstellung dieses Lohnes (diese Abweichungsregel gilt nicht für Hausangestellte oder Personen im künstlerischen Bereich);
- Leistungen vom Arbeitgeber bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente, also Fr. 129'060.-, vom massgebenden Lohn ausgenommen;
- Bewiesene effektive Unkosten oder Pauschalbeträge sofern ein von der zuständigen Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vorliegt, wie z.B. die Reglemente der FER-Vs.

2.4 Mandat an Selbständigerwerbende

Wenn Sie an die Dienste eines Selbständigerwerbenden appellieren, müssen Sie sich vergewissern, dass diese Person bei einer Ausgleichskasse angeschlossen ist, indem Sie von ihr eine Bestätigung verlangen. Der gedeckte Beschäftigungstyp muss natürlich einer ähnlichen Art wie die beauftragte Arbeit entsprechen. Im Zweifelsfall wollen Sie bitte mit unserer Kasse Kontakt aufnehmen.

2.5 Beitragserhebung

Die Akontobeiträge werden aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme für das Jahr 2022, die sich auf unserer Ende Jahr zugestellten Lohnbescheinigung befindet, festgesetzt. **Die Lohnbescheinigung 2021 muss spätestens bis zum 30. Januar 2022 bei unserer Ausgleichskasse eintreffen.**

Sobald sich die Höhe der Lohnsumme wesentlich ändert (10 % und mehr) muss unsere Ausgleichskasse davon in Kenntnis gesetzt werden, damit die Akontobeiträge angepasst werden können.

3. Bestimmungen für die Selbständigerwerbenden

Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das von der Steuerbehörde gemeldete Nettoeinkommen auf. Dazu verwenden sie eine spezifische Formel, mit der die gültigen Beitragssätze berücksichtigt werden können.

So wird über der sinkenden Skala hinaus, das gemeldete Einkommen unter Berücksichtigung des derzeitigen Beitragssatzes von 10.00 % ab dem 01. Januar 2020 als ein 90.00 % -Einkommen betrachtet, das auf 100 % aufzurechnen ist (z.B. ein gemeldetes Nettoeinkommen von Fr. 150'000.- entspricht einem Betrag von Fr. 166'666.-).

Personen, die einer selbständigerwerbenden Tätigkeit nachgehen und deren Einkommen Fr. 9'600.- nicht übersteigt, bezahlen keinen Mindestbeitrag, sofern dieser schon auf dem massgebenden Lohn für eine im Jahr ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde. In diesem Fall können sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Beitragsskala erhoben werden.

Ab 1. Januar 2022 beträgt die untere Grenze dieser Skala Fr. 9'600.-, die Höchstlimite Fr. 57'400.-.

Jahreseinkommen	AHV/IV/EO-Beitragssatz
Fr. 57'400.- oder höher	10.00 %
Zwischen Fr. 9'600.- und Fr. 57'400.-	Sinkend von 5.371 % bis 10.00 %
Unter Fr. 9'600.-	Minimalbeitrag Fr. 503.-

Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital massgebend.

Während des Jahres bestimmt unsere AHV-Ausgleichskasse die Akontobeiträge auf Grund des massgebenden Einkommens der letzten Beitragsverfügung oder der sich in unserem Besitze befindenden Elemente. Selbständigerwerbende können uns ein Exemplar der Gewinn- und Verlustkonti sowie der Bilanz zustellen, damit wir gegebenenfalls eine Anpassung der Beiträge, bis die massgebende Steuermeldung eintrifft, durchführen können.

Ein Unterschied von mindestens 25 % zwischen den effektiv geschuldeten Beiträgen und den Akontobeiträgen kann Verzugszinse von 5 % jährlich generieren.

4. BESTIMMUNGEN FÜR PERSONEN OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

4.1 Anschluss

In der Schweiz wohnhafte, vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige müssen sich ab dem 58. Altersjahr, sofern sie vor der Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit in Ihrem Unternehmen arbeiteten, bei unserer Ausgleichskasse anmelden.

4.2 AHV/IV/EO-Beitrag

Ab 1. Januar 2022 beträgt der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige Fr. 503.- und kann bei einem Vermögen von Fr. 8.550 Millionen Franken maximal Fr. 25'150.- betragen (inkl. kapitalisiertes Renteneinkommen).

5. AHV/IV/EO Leistungen

5.1 AHV-Leistungen

Die im Jahre **1958** geborenen Frauen und **1957** geborenen Männer haben also im Jahre **2022**, am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt, Anspruch auf eine AHV-Rente.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente entweder um 1 oder 2 Jahre vorbeziehen oder um 1 bis 5 Jahre aufschieben.

Es ist empfehlenswert die Anmeldung zum Bezug von Renten ungefähr 4 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen (Endalter oder erforderliches Rentenalter zum Rentenvorbezug). Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden.

Die Renten werden per 1. Januar 2022 wie folgt unverändert:

(Beträge in Franken pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer)	Minimum	Maximum
Altersrente	1'195.-	2'390.-
Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars	3'585.-	
Witwen- oder Witwerrente	956.-	1'912.-
Waisenrente und Kinderrente	478.-	956.-
Höchstbetrag – zwei Renten – gleiches Kind	1'434.-	

Die Beträge der Hilflosenentschädigungen der AHV bleiben wie folgt unverändert:

(Betrag in Franken pro Monat)

Schwere Hilflosigkeit	956.-
Mittlere Hilflosigkeit	598.-
Leichte Hilflosigkeit (bei Aufenthalt in einem Heim abgeschafft)	239.-

5.2 IV-Leistungen

Aufgrund der Gesetzesrevision zur «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» wird das Rentensystem ab dem 1. Januar 2022 erneuert: Anstelle des bisherigen vierstufigen Systems (Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente und ganze Rente) wird ein lineares Rentensystem wie folgt eingeführt:

Der Versicherte hat Anspruch:

- auf eine ganze Rente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist;
- auf eine halbe Rente, wenn er zu 50 % invalid ist;
Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 51 % und 69 % wird die Rente für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrades über 50 % um 1.0 % erhöht.
(Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 61 % beträgt die Rente 61 % der vollen Rente);
- auf eine Viertelsrente, wenn er zu 40 % invalide ist;
Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 41 % und 49 % wird die Rente für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrades über 40 % um 2.5 % erhöht.
(Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 42 % beträgt die Rente 30 % der vollen Rente);
- es ist keine Rente fällig, wenn er zu weniger als 40 % invalide ist.

Die Höhe der vollen Invalidenrenten, basierend auf einer vollen Beitragsdauer, beträgt mindestens CHF 1'195 und höchstens CHF 2'390.-.

Die Beträge der IV-Hilflosenentschädigung für Erwachsene bleiben wie folgt unverändert:

(Betrag in Franken pro Monat)

	im Heim	Zuhause
Schwere Hilflosigkeit	478.-	1'912.-
Mittlere Hilflosigkeit	299.-	1'195.-
Leichte Hilflosigkeit	120.-	478.-

5.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung und der Mutter- und Vaterschaftsentschädigung

Eine Entschädigung wird an Personen ausbezahlt, die in der Schweizer Armee dienen, Zivildienst leisten, im Zivilschutz dienen oder an Leiterkursen von «Jugend und Sport» teilnehmen.

Frauen, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Anspruch auf eine eidgenössische Mutterschaftsentschädigung während 14 Wochen (98 Tagen), die ebenfalls in Form eines Taggeldes ausbezahlt wird.

Eine Verlängerung der Auszahlung kann bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen ab dem 1. Juli 2021 gewährt werden. Eine Mutter, deren Kind direkt nach der Geburt länger als zwei Wochen im Spital bleiben muss, hat Anspruch auf eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung.

In diesem Fall verlängert das Gesetz die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld um bis zu 56 Tage. Insgesamt können somit seit der Geburt maximal 154 Taggelder ausbezahlt werden.

Die Väter haben nun ebenfalls die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, zwei Wochen Vaterschaftsurlaub am Stück oder verteilt auf einzelne Tage zu beziehen. Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Entschädigung 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das der Vaters vor der Geburt des Kindes bezogen hat.

5.4 Leistungen der Betreuungsentschädigung

Eine Entschädigung ist für Eltern bestimmt, deren minderjähriges Kind gesundheitlich schwer geschädigt ist und deshalb einen hohen Bedarf an Betreuung und Pflege nötig ist. Ab dem 1. Juli 2021 haben Eltern, die die Voraussetzungen für den Bezug der Betreuungszulage erfüllen, Anspruch auf Urlaub und Erwerbsausfallentschädigung.

5.5 Leistungen der Erwerbsersatzordnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) ist am 17. März 2020 in Kraft getreten. Sie legt die gesetzlichen Bestimmungen für den Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungsleistungen fest, bei:

- Erheblichen Einschränkungen der Erwerbstätigkeit aufgrund einer von den kantonalen oder eidgenössischen Behörden erlassenen Massnahme;
- Schliessung des Unternehmens auf Anordnung der kantonalen oder eidgenössischen Behörden;
- Verbot von Veranstaltungen;
- Quarantäne;
- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, weil die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet ist;
- Befreiung von der Arbeitspflicht für besonders gefährdete Personen.

Die EO-Verordnung COVID-19 ist bis zum 31. Dezember 2021 gültig. Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Broschüre liegen uns keine Informationen über eine Verlängerung vor. Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich auf unserer Website www.fer-valais-avs.ch über die Entwicklung dieses Themas zu informieren.

Für die unter Punkt 5.3 bis 5.5 erwähnten Zulagen beträgt der Höchstbetrag des Taggeldes Fr. 196.-.

6. BERUFLICHE VORSORGE

Der Bundesrat hat beschlossen in der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2022 den Mindestzinssatz von 1.00 % beizubehalten.

Die Mindestbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben wie folgt unverändert:

(Beträge in Franken)

Eintrittsschwelle oder minimaler Jahreslohn	21'510.-
Minimaler jährlicher Koordinationslohn	3'585.-
Maximaler jährlicher Koordinationslohn	60'945.-
Koordinationsabzug	25'095.-
Maximaler Jahreslohn	86'040.-

7. FAMILIENZULAGEN

7.1 Beitragspflicht und Organisation

Alle Arbeitgeber und alle Selbständigerwerbenden müssen angeschlossen sein und Familienzulagenbeiträge einzahlen, entweder bei:

- der ihrem Tätigkeitsbereich anerkannten Familienzulagenkasse
(z.B. die FZ-Kassen unserer Institutionen: CACI und CAFIA)
- oder der von ihrer AHV-Kasse verwalteten Familienzulagenkasse
(z.B. unsere verwalteten Kassen: FER CIAF und CAFER)

Die Kasse CAFER steht Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden, die Mitglied unserer AHV-Kasse sind, zur Verfügung.

Selbständigerwerbende (SE) bezahlen Beiträge auf ihr AHV-unterstelltes Einkommen. Das beitragsunterstellte Einkommen bleibt auf einen jährlichen Höchstbetrag von Fr. 148'200.- begrenzt.

Unternehmen mit einer ausserkantonalen Betriebsstätte können für diese ebenfalls einen Anschluss bei der FER CIAF beantragen.

7.2 Kantonale Walliser Familienzulagen

(Betrag in Franken)

Geburts- oder Adoptionszulage	2'000.-
Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen (Betrag pro Kind)	3'000.-
Kinderzulage bis zum erfüllten 16. Lebensjahr (1. und 2. Kind)*	275.-
Kinderzulage bis zum erfüllten 16. Lebensjahr (ab 3. Kind)*	375.-
Zulage für berufliche Ausbildung von 16 bis 25-jährig (1. und 2. Kind)**	425.-
Zulage für berufliche Ausbildung von 16 bis 25-jährig (ab 3. Kind)**	525.-

* Der Anspruch auf Zulagen dauert für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

** Der Betrag der Zulage für berufliche Ausbildung wird ebenfalls vor dem 16. Lebensjahr ausbezahlt, wenn das Kind einer Ausbildung nachgeht, die einer Lehre, einer Sekundarschule 2. Grades, wie z.B. eine Handelsschule, eine Schule mit Diplomgrad oder ein Kollegium mit Gymnasiummatura, entspricht.

Das Minimaleinkommen für Arbeitnehmer, das Anrecht auf Familienzulagen gibt, wurde ab 1. Januar 2021 auf Fr. 597.- pro Monat oder Fr. 7'170.- pro Jahr festgesetzt.

Das Höchsteinkommen für ein Kind in Ausbildung darf Fr. 2'390.- im Monat oder Fr. 28'680.- im Jahr nicht überschreiten.

Wie in der Einleitung erwähnt, warten wir weiterhin auf die Entscheidungen des Grossen Rates über die Höhe der Kinderzulagen und das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

7.3 Kantonaler Familienfonds

Der Beitrag an den kantonalen Familienfonds wird **auf 0.18 %** der massgebenden AHV-Löhne **erhöht**, gemäss Entscheid des Staatsrats vom 13. Oktober 2021.

7.4 Kantonaler Berufs- und Weiterbildungsfonds

Der Staatsrat hat beschlossen den Beitragssatz zugunsten des kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) ab dem 01.01.2022 auf 1 Promille der AHV-pflichtigen Löhne zu erhöhen.

Der kantonale Beitrag zum Gesetz über die Weiterbildung von Erwachsenen bleibt im Jahre 2022 mit 0.01 Promille zulasten der Arbeitnehmer unverändert. Der Anteil des Arbeitgebers ist im KBBF inbegriffen.

Selbständigerwerbende Personen sind diesem Beitrag ebenfalls unterstellt.

7.5 Beiträge, der an die Kassen CACI – CAFIA – CAFER-angeschlossenen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden

Die Familienzulagenkassen sind beauftragt die Beiträge der verschiedenen kantonalen Fonds einzukassieren. Nachstehend finden Sie die Aufstellung dieser Beiträge:

<u>Arbeitgeber</u>	CACI (Handel)	CAFIA (Ingenieure und Architekten)	CAFER (FER-Vs)
Beitrag Arbeitgeber	2.520 %	2.520 %	2.520 %
Beitrag Arbeitnehmer	0.300 %	0.300 %	0.300 %
Kantonaler Familienfonds	0.180 %	0.180 %	0.180 %
Kantonaler Berufs- und Weiterbildungsfonds	0.100 %	0.100 %	0.100 %
Kantonaler Weiterbildungsfonds	0.001 %	0.001 %	0.001 %
Total	3.101 %	3.101 %	3.101 %

<u>Selbständigerwerbende</u>	CACI (Handel)	CAFIA (Ingenieure und Architekten)	CAFER (FER-Vs)
<i>*unterstellte Einkommen bis Fr. 148'200.-</i>			
Beitrag Selbständigerwerbender*	1.520 %	1.520 %	1.520 %
Kantonaler Familienfonds*	0.180 %	0.180 %	0.180 %
Kantonaler Berufs- und Weiterbildungsfonds*	0.100 %	0.100 %	0.100 %
Total	1.800 %	1.800 %	1.800 %

7.6 Kantonale Walliser Familienzulagen

Die Kasse FER CIAF ist in allen Kantonen anerkannt und tätig.

Daher veröffentlichen wir die geltenden Steuersätze pro Kanton auf unserer Website und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

8. TAGGELD GEMÄSS VVG

Die Prämiensätze unserer Kollektiven FER-Vs bleiben für das Jahr 2022 unverändert.

In Bezug auf die Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit erinnern wir Sie daran, dass jede Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 % innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Eintreten gemeldet werden muss.

Darüber hinaus kann, in Abweichung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen über das AHV-Alter hinaus und bis maximal zum Alter von 70 Jahren, eine Person, die noch zum Kreis der Angestellten des Unternehmens gehört, ihren Versicherungsschutz aufrechterhalten. Jeder Antrag auf Verlängerung muss uns namentlich gemeldet werden, bevor die Person das gesetzliche AHV-Alter erreicht.

Neben dem Krankentaggeld können wir Ihnen zusätzliche Leistungen für eine optimale Deckung bei Ereignissen wie Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder auch bei der Betreuung eines gesundheitlich schwer geschädigten Kindes anbieten.

9. OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS UVG

Versicherungsanträge zur obligatorischen Unfallversicherung für Betriebe, die Mitglieder der FER-Vs sind und nicht obligatorisch der SUVA unterstellt sind, können über die AXA und die Groupe Mutuel erstellt werden.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass alle in der Schweiz beschäftigten Personen obligatorisch gegen Unfall versichert sind. Sie gelten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, wenn sie im Sinne der AHV einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihre sozialen Einrichtungen

Dieses Informationsrundsreiben gibt nur einen Überblick der geltenden Bestimmungen.
Einzig das Gesetz ist bei der Regelung von Einzelfällen massgebend.
Quelle: BSV